

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Uckerland

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes-BSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I Nr. 14 vom 02.November 2001) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und den Stellvertreter:

Gemeindeführer	127,00 €/mtl.
Stellvertreter	76,00 €/mtl.

2. Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer und den Stellvertreter:

a) Ortswehrführer von Wehren mit überörtlicher Funktion als Stützpunktfeuerwehr für mehrere Ortsteile	40,00 €/mtl.
b) Ortswehrführer von Wehren ohne überörtliche Funktion	30,00 €/mtl.
c) Stellvertreter zu a)	30,00 €/mtl.
d) Stellvertreter zu b)	20,00 €/mtl.

3. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen:

Ehrenamtlicher Brandschutzprüfer	15,00 €/ mtl.
Jugendwart	15,00 €/mtl.
Gerätewart	15,00 €/mtl.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 werden als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
2. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder verkürzt werden.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Post- und Telefongebühren,) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lübbenow(Uckermark) vom 14.03.1996 außer Kraft.

Uckerland, den 01.03.2002

gez.
Becker
Bürgermeisterin

gez.
Kurth
Vorsitzende der Gemeindevertretung